

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Michael Kruse,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Daniel Oetzel,
Jens Meyer (FDP) und Fraktion

Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020

Einzelplan 6.2

Betr.: Neue richtlinienkonforme Luftgütemessstationen errichten

Die Luftqualität in Hamburg hat sich in Hamburg in den letzten Jahren deutlich verbessert. Allein der Grenzwert des Jahresmittelwerts von Stickstoffdioxid an einigen Verkehrsmessstellen wird noch überschritten. Dies hat Anlass gegeben für lokale Fahrverbote in der Nähe dieser Messstellen. Es ergeben sich viele Unsicherheiten über die Wirksamkeit solcher Vorgaben und über die Repräsentativität der Probenahmestellen für die Gesundheitsgefahren der Bevölkerung. Ziel dieses Antrages ist die Erhöhung der Zahl der Probenahmestellen und die geeignete Auswahl ihrer Standorte nach objektiven Kriterien auf der Basis der bestehenden Rechtslage und gemäß aktuellen wissenschaftlichen Standards. Bekanntermaßen wurden die Standorte der vier Verkehrsmessstationen in Hamburg bereits weit vor dem Jahre 2008 festgelegt (Stresemannstraße im Jahr 1991, Kieler Straße in 2001 sowie Habichtstraße und Max-Brauer-Allee in 2002). Es ist nicht unmittelbar einsichtig, warum gerade diese Standorte ideal geeignet sein sollen als Probenahmestellen nach aktueller Rechtslage.

Rechtlich gesehen wurde die Messung von Luftschadstoffen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2008/50/EG¹ neu geregelt und auf nationaler Ebene durch die 39. BImSchV² umgesetzt. In Anlage 3 zur 39. BImSchV werden technische Voraussetzungen für eine Beurteilung der Luftqualität und Lage der Probenahmestellen für Messungen von Stickstoffdioxid definiert.³ Hier seien daraus ein paar einschlägige Voraussetzungen an Probenahmestellen zu Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit angeführt:

- a) Die großräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen ist unter anderem so zu wählen, dass folgende Daten gewonnen werden:
- *Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist.* (Anm.: § 3 (2) BImSchV: Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt

¹ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

² Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV).

³ 39. BImSchV, Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Beurteilung der Luftqualität und Lage der Probenahmestellen für Messungen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln (PM10 und PM2,5), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft.

der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

- *Daten zu Werten in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind.*
- b) Die kleinräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen ist im Allgemeinen so zu wählen,
- *dass die Messung von Umweltzuständen, die einen sehr kleinen Raum in ihrer unmittelbaren Nähe betreffen, vermieden wird,*
 - *und dass Probenahmestellen möglichst auch für ähnliche Orte repräsentativ sein sollten, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.*

Der hier vorgelegte Antrag will einen Beitrag zur Objektivierung der Diskussion über die Luftqualität gerade in Hamburg liefern und darüber hinaus die Datenbasis erweitern. Um weiterhin eine langjährige Trendanalyse der Luftqualität in Hamburg zu gewährleisten, wird von einer Versetzung der bestehenden Messstellen abgeraten. Es sind zusätzliche Messstationen erforderlich.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Studie zur Auswahl richtlinienkonformer Platzierung neuer Luftgütemessstationen in Auftrag zu geben und dabei ebenso die bisherigen Standorte auf Richtlinienkonformität prüfen zu lassen (Kosten circa 100.000 Euro in 2019),
2. in zwei neue Luftgütemessstationen konform mit EU-Richtlinie und 39. BImSchV zu investieren (Investitionsvolumen circa 500.000 Euro in 2019),
3. den sachlich zutreffenden Produktgruppen beziehungsweise Aufgabenbereichen zur Finanzierung Mittel aus der Kommunalinvestitionsförderung im Wege der Sollübertragung bereitzustellen (konsumtiv: Produkt „Kommunalinvestitionsförderung I“ in PG 283.09, investiv: Investitionsprogramm „Kommunalinvestitionsförderung“ im AB 283) und
4. der Bürgerschaft über die Ergebnisse bis zum 31.12.2019 zu berichten.